



**Aktenzeichen: Pet 4-21-07-47241-014390**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24. September 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird unter anderem eine Überprüfung des notwendigen Selbstbehalts im Unterhaltsrecht unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten gefordert.

Zur Begründung des Anliegens werden die allgemeine Preisentwicklung, gestiegene Wohnkosten und stark schwankende Kraftstoffpreise angeführt. Nach in der Petition vertretener Ansicht spiegeln die von den Oberlandesgerichten entwickelten und in der Düsseldorfer Tabelle niedergelegten Beträge für den Selbstbehalt der

Unterhaltspflichtigen die realen Lebenshaltungskosten nicht angemessen wider.

Aus diesem Grund werden zudem eine regelmäßige Anpassung an die Preisentwicklung, eine Überprüfung der sozialen Ausgewogenheit der Düsseldorfer Tabelle sowie Regelungen zum teilweisen Schutz von Nebeneinkünften gefordert.

Ferner solle geprüft werden, ob die Dauer der Unterhaltspflicht, insbesondere im Hinblick auf Altersgrenzen und die Eigenverantwortung volljähriger Kinder während Ausbildung oder Studium, angepasst werden sollte. Darüber hinaus wird eine Überprüfung der Auskunftspflichten sowie der Transparenz hinsichtlich der Verwendung von Unterhaltsleistungen angeregt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Der Petent bat darum, seine Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen. Dieser Bitte hat der Ausschuss nicht entsprochen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 360 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Soweit es um die Anpassung des Selbstbehalts geht, ist zunächst festzuhalten, dass Verwandte in gerader Linie verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).

Die Höhe des Kindesunterhalts richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Bedarf des Kindes und der Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person. Zur Konkretisierung dieser Grundsätze wird in der familiengerichtlichen Praxis insbesondere die in der Eingabe angesprochene Düsseldorfer Tabelle herangezogen. Diese wird von den Oberlandesgerichten in Abstimmung mit dem Deutschen Familiengerichtstag fortentwickelt und regelmäßig an die rechtlichen sowie wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst. Sie dient als Orientierungshilfe für die Bemessung des Kindesunterhalts und entfaltet keine Gesetzeskraft. Das Familiengericht hat bei der Anwendung der Düsseldorfer Tabelle stets die Angemessenheit der Ergebnisse zu prüfen und erforderlichenfalls eine abweichende Bedarfsbemessung und Unterhaltsbestimmung vorzunehmen.

Lediglich der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder, die erste Stufe der Düsseldorfer Tabelle, der den Zweck verfolgt, das Existenzminimum des Kindes sicherzustellen, wird grundsätzlich alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlässt, geregelt (§ 1612a Absatz 4 BGB). Die bei der Regelung angewandte Berechnungsmethode berücksichtigt auch die sozialrechtlichen Regelbedarfe, die auf empirisch ermittelten Daten der



Einkommens- und Verbrauchsstichprobe beruhen und jährlich anhand der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für bedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung fortgeschrieben werden. Zuletzt wurde basierend auf den Ergebnissen des 15. Existenzminimumberichts vom 25. Oktober 2024 (siehe Bundestags-Drucksache 20/13550) durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 15. November 2024 der Mindestunterhalt für die Jahre 2025 und 2026 festgelegt (BGBl. 2024 I, Nr. 359).

Unabhängig von der konkreten Berechnungsmethode gilt, dass der Unterhalt sich nach dem Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes bemisst und der Deckung seines Lebensbedarfes dient (§ 1602 Absatz 1, 1610 Absatz 2 BGB). Denn Eltern sind von Verfassungs wegen zuvörderst zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder berechtigt, aber auch verpflichtet (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Dazu gehört, für einen angemessenen Unterhalt des Kindes zu sorgen, zumindest aber die Existenz des Kindes auch finanziell sicherzustellen, soweit und solange die Eltern hierzu in der Lage sind (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. April 2003 – Aktenzeichen: 1 BvL 1/01, BVerfGE 108, 52, 56).

Eine Koppelung des Kindesunterhalts an die allgemeine Lohnentwicklung, wie sie mit der Petition gefordert wird, ist nach Überzeugung des Ausschusses mit diesen Maßstäben nicht in Einklang zu bringen.

Nicht unterhaltspflichtig ist allerdings, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Selbstbehalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Absatz 1 BGB). Dementsprechend ist der Unterhalt nur dann in der Höhe des bestehenden Bedarfs geschuldet, wenn eine entsprechende Leistungsfähigkeit des Verpflichteten vorliegt, die sich grundsätzlich nach dem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten bestimmt. Auch zur Höhe des jeweiligen Selbstbehalts des Unterhaltspflichtigen hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die Gegenstand der regelmäßig angepassten Düsseldorfer Tabelle sind.

Auf den sogenannten notwendigen Selbstbehalt ist abzustellen, wenn anderenfalls das Existenzminimum eines minderjährigen oder privilegiert volljährigen Kindes nicht



gewährleistet werden kann (§ 1603 Absatz 2 BGB). In diesem Fall verbleibt dem unterhaltspflichtigen Elternteil nur der Betrag, der seinem eigenen Existenzminimum entspricht. Das ist der Betrag, der den Lebensbedarf des Unterhaltspflichtigen nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen sicherstellt; die Unterhaltspflicht darf mithin nicht dazu führen, dass er selbst sozialhilfebedürftig wird. Die bestehende Gesetzeslage garantiert mithin einen Ausgleich der Existenzminima von Unterhaltspflichtigem und Kind, die jeweils zu gewährleisten sind.

Der Ausschuss betont, dass auch die Selbstbehaltssätze regelmäßig überprüft und angepasst werden. Die Festlegung der Selbstbehalte erfolgt durch die Oberlandesgerichte im Rahmen ihrer unterhaltsrechtlichen Leitlinien. Dabei werden insbesondere die allgemeine Einkommens- und Kostenentwicklung sowie die Anforderungen an die Sicherung des eigenen Existenzminimums der unterhaltspflichtigen Person berücksichtigt.

In diesen Pauschalen des Selbstbehalts sind auch Pauschalen für die Wohnkosten enthalten. Übersteigen die tatsächlichen Wohnkosten diese Pauschalen und sind die tatsächlich anfallenden Kosten nicht unangemessen, ist der Selbstbehalt entsprechend zu erhöhen. Die Wahrung des Selbstbehalts im Einzelfall ist unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch das Familiengericht sicherzustellen.

Eine generelle Anrechnungsfreiheit von Nebeneinkünften sieht das geltende Recht nicht vor. Vielmehr trifft den Unterhaltsverpflichteten die Obliegenheit, alle ihm zumutbaren Einkünfte zu erzielen. Erfüllt er diese Obliegenheit und geht darüber hinaus, ist die Berücksichtigung des überobligatorischen Erwerbseinkommens nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung von Treu und Glauben zu behandeln (vgl. § 242 BGB). Insbesondere wenn sonst der Mindestunterhalt gefährdet wäre, ist auch überobligatorisches Einkommen regelmäßig für den Kindesunterhalt aufzuwenden. Was die Dauer der Unterhaltspflicht anbelangt, so gilt, dass die Unterhaltspflicht der Eltern nicht automatisch mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet. Vielmehr umfasst der Unterhaltsanspruch des Kindes grundsätzlich auch den Unterhalt für eine angemessene Schul- oder Berufsausbildung. Hintergrund ist der Gedanke, dass Kinder erst mit Abschluss einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung wirtschaftlich



selbständig sind und eigenverantwortlich für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Die Unterhaltspflicht dient damit dem Schutz und der Förderung der Ausbildungschancen junger Menschen sowie der Sicherstellung eines chancengerechten Übergangs in das Erwerbsleben.

Mit Eintritt der Volljährigkeit ändern sich allerdings die rechtlichen Rahmenbedingungen der Unterhaltsgewährung. Volljährige Kinder sind grundsätzlich selbst für die Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche verantwortlich. Beide Elternteile haften anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen für den Barunterhalt. Zudem treffen volljährige Kinder gesteigerte Obliegenheiten, ihre Ausbildung zielstrebig und ohne vermeidbare Verzögerungen durchzuführen. Deshalb können Unterhaltsansprüche entfallen, wenn eine Ausbildung grundlos abgebrochen oder nachhaltig verzögert wird. Soweit gefordert wird, Altersgrenzen anzupassen oder die Eigenverantwortung volljähriger Kinder stärker zu berücksichtigen, gibt der Ausschuss zu bedenken, dass das geltende Recht bereits eine Abwägung zwischen der finanziellen Belastung der Unterhaltspflichtigen und dem Ausbildungsinteresse des Kindes vorsieht. So könnten starre Altersgrenzen dem Umstand nicht gerecht werden, dass Ausbildungswege unterschiedlich verlaufen und sich insbesondere durch längere Schulzeiten, Studium oder duale Ausbildungswege zeitlich unterscheiden.

Soweit es um eine Überprüfung der Auskunftspflichten geht, ist zunächst klarzustellen, dass das Kind vom barunterhaltspflichtigen Elternteil über dessen Einkommen und Leistungsfähigkeit Auskunft verlangen kann. Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Auskunft zu erteilen (§ 1605 Absatz 1 BGB). Dieser Anspruch besteht unmittelbar nur zwischen Eltern und Kindern. Allerdings vertritt derjenige Elternteil ein minderjähriges Kind bei der Geltendmachung des Anspruchs, der die elterliche Sorge allein ausübt oder bei geteilter Sorge das Kind in seiner Obhut hat, das heißt bei dem der Schwerpunkt der Pflege und Erziehung des Kindes liegt (vgl. § 1629 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 BGB). Neben dem Auskunftsanspruch hat der Unterhaltsberechtigte einen Anspruch auf Vorlage von Belegen (§ 242 i. V. m. § 1605 Absatz 1 Satz 2 BGB). Die an einem Unterhaltsrechtsverhältnis Beteiligten sollen in die Lage versetzt werden, sich die notwendigen Kenntnisse zu verschaffen, um den Unterhalt ohne übermäßigen Zeitaufwand zutreffend berechnen und Einwendungen in



begründeter Form vorbringen zu können. Der Auskunftsanspruch hat auch zum Ziel, ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden.

Der betreuende Elternteil ist hingegen nicht verpflichtet, im Einzelnen darzulegen oder abzurechnen, wofür er die für das Kind eingesetzten Mittel verwendet. Denn der Kindesunterhalt dient der pauschalen Deckung des laufenden Lebensbedarfs des Kindes und wird nicht zweckgebunden gewährt. Entsprechend besteht für den barunterhaltspflichtigen Elternteil grundsätzlich kein weitergehendes Auskunfts- oder Kontrollrecht über die konkrete Mittelverwendung durch den betreuenden Elternteil. Nach Ansicht des Petitionsausschusses liefe eine solche Verpflichtung dem gesetzlichen Leitbild der Gleichwertigkeit von Betreuungs- und Barunterhalt zuwider und würde den betreuenden Elternteil faktisch einer Rechenschafts- oder Kontrollpflicht unterwerfen, die das Gesetz nicht vorsieht (§ 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB). Etwas anderes gilt nur in Ausnahmefällen, etwa bei konkreten Anhaltspunkten für eine zweckwidrige Verwendung der Unterhaltsleistungen oder bei erheblichen Sonder- oder Mehrbedarfen, für die eine gesonderte Darlegung erforderlich sein kann.

Der Unterhalt ist in erster Linie dafür vorgesehen, die grundlegenden Bedürfnisse des Kindes zu sichern, wie etwa die Kosten für Unterkunft, Ernährung, Ausbildung und Gesundheitsvorsorge. Der Unterhaltsanspruch steht dabei ausschließlich dem Kind zu und nicht dem betreuenden Elternteil. Der Unterhalt ist nicht als Einkommen des betreuenden Elternteils anzusehen, sondern soll dem Kind eine angemessene Lebensführung ermöglichen. Daher ist der betreuende Elternteil dem Kind rechenschaftspflichtig und müsste bei Zweckentfremdung unter Umständen sogar mit sorgerechtlichen Konsequenzen rechnen. Wenn der Eindruck besteht, dass der Unterhalt dem Kind nicht zugutekommt, kann dies über die rechtlich vorgesehenen Wege geklärt werden, insbesondere durch das Familiengericht oder – bei Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls – durch Einschaltung der zuständigen Stellen.

Nach alldem hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage aus den genannten Gründen für sachgerecht und unter Berücksichtigung schützenswerter Belange von Unterhaltsverpflichteten auch für angemessen. Aus diesem Grund vermag er das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen.



Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.